



Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Bretten -Ehrenordnung-

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§ 1 Ehrenbürgerrecht

§ 2 Bürgermedaille

II. Ehrungen

1. Ehrenamtlich Tätige in Vereinen und sonstigen Bereichen

§ 3 Ehrennadel für verdiente, ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen

2. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst

3. Gesundheit, Soziales, Kultur, Sonstiges

§ 5 Blutspender

§ 6 Lebensretter

§ 7 Ehrungen in sonstigen Bereichen, Ehrenpräsenten für besondere Anlässe

§ 8 Städtepartnerschaften

4. Sport

§ 9 Sportlerehrung

5. Politisches Ehrenamt

§ 10 Ehrungen von Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern

§ 11 Ehrungen von Jugendgemeinderäten

§ 12 Ehrungen von Oberbürgermeistern und Bürgermeistern

6. Jubilare, Jubiläen

§ 13 Jubiläen von Einwohnern - Alters- und Ehejubilare und Firmenjubiläen

§ 14 Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern

III. Sonstige Auszeichnungen

§ 15 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen

§ 16 Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises

IV. Inkrafttreten

Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Bretten -Ehrenordnung-

Präambel

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Stadt Bretten den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Bretten und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrungen zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen, Todesfällen, die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Auszeichnungen (Melanchthonpreis und Melanchthonschülerpreis).

Die Ehrungen finden in der Regel in einer eigenen Ehrungsveranstaltung statt, es sei denn, in diesen Ehrungsrichtlinien ist eine andere Regelung vorgesehen.

Über die erfolgten Ehrungen ist die Presse zu unterrichten und es erscheint ein Bericht im Amtsblatt der Gemeinde.

Von dieser Ehrenordnung abweichende Regelungen können im Einzelfall durch Entscheidung des Gemeinderats erfolgen. In dringenden Fällen entscheidet der Oberbürgermeister und informiert im Nachgang den Gemeinderat.

Grundsätzlich ist von einer öffentlichen Würdigung abzusehen, wenn dies dem Wunsch des zu Ehrenden bzw. im Sterbefall dem seiner Hinterbliebenen entspricht.

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Bretten verleiht gem. § 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als höchste Auszeichnung, die die Stadt Bretten zu vergeben hat, das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Große Kreisstadt Bretten verdient gemacht haben.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage § 22 GemO.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und eine Anstecknadel überreicht.
- (5) Die Überreichung der Urkunde und der Anstecknadel erfolgt in einer festlich umrahmten Veranstaltung.

- (6) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Bretten.
- (7) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall von Ehrenbürgern regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (8) Gem. § 22 (2) GemO kann durch Entscheidung im Gemeinderat das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 2 Bürgermedaille

- (1) Aus Anlass des 1200jährigen Bestehens der Stadt wurde 1967 auf Beschluss des Gemeinderates die Bürgermedaille eingeführt.
- (2) Die Bürgermedaille wird auf Beschluss des Gemeinderats der Stadt Bretten an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Verdiensten auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet, im Bereich der Völkerverständigung oder des Sports in besonderer und herausragender Weise der Stadt Bretten und ihrer Bürgerschaft gedient und herausragenden Bürgersinn bewiesen haben. Ebenso kann die Bürgermedaille auch an Bürgerinnen und Bürger der Partnerstädte von Bretten und in besonderen Fällen an außerhalb Bretzens lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken dieser Ehrung würdig erweisen.
- (3) Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
- (4) Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille können vom Oberbürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates gemacht werden. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (5) Die Verleihung der Bürgermedaille wird durch den Oberbürgermeister in einer festlich umrahmten Veranstaltung vollzogen. Mit der Verleihung werden eine Urkunde und eine Anstecknadel überreicht.
- (6) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (7) Das Erscheinungsbild der Medaille, der Anstecknadel und der auszuhändigenden Urkunde regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (8) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall von Trägern der Bürgermedaille regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (9) Durch Entscheidung im Gemeinderat kann die Berechtigung zum Besitz der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Die erhaltene Bürgermedaille sowie die Anstecknadel sind in diesem Fall an die Stadt Bretten zurückzugeben.

II. Ehrungen

1. Ehrenamtlich Tätige in Vereinen und sonstigen Bereichen

§ 3

Ehrennadel für verdiente, ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen

- (1) Die Ehrennadel wird durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bretten an Persönlichkeiten verliehen, die sich während jahrelanger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Vorstandschaft und in sonstigen Einzelfällen in den Vereinen der Stadt Bretten oder in sonstigem ehrenamtlich herausragendem Engagement besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben.

Vorgenannte ehrenamtliche Tätige erhalten nach

10 Jahren	die Ehrennadel in Bronze
15 Jahren	die Ehrennadel in Silber
20 Jahren	die Ehrennadel in Gold.

Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren. Bei der Verabschiedung aus dem Ehrenamt kann eine Ehrung noch innerhalb der kommenden 12 Monate erfolgen.

- (2) Das Erscheinungsbild der Ehrennadel und der auszuhändigenden Urkunde sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (3) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall von Trägern der Ehrennadel regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (4) Für die Träger der bisherigen Ehrenmedaille gelten die gleichen Regelungen wie für die Träger der Ehrennadel.

2. Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst

- (1) Die Stadt Bretten kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens um das Wohl der Großen Kreisstadt Bretten und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, ehren.
Die Grundsätze über die Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst werden vom zuständigen Fachamt (Ordnungsamt) erarbeitet und sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall von Angehörigen der Feuerwehr Bretten regeln die Ausführungsbestimmungen.

3. Gesundheit, Soziales, Kultur, Sonstiges

§ 5

Blutspender

- (1) Geehrt werden Brettener Bürger, die sich aufgrund der Häufigkeit ihrer Blutspende um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung erfolgt nach 10- und 25-maligem Spenden. Weitere Ehrungen sind in 25er Schritten vorzunehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister vollzieht die Ehrung der Blutspender durch Überreichung der Urkunde, der Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes und eines Präsentes bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Lebensretter

- (1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98).
Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Oberbürgermeister spätestens bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung übergeben.
- (2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Präsent der Stadt Bretten. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 7 Ehrungen in sonstigen Bereichen, Ehrenpräsente für besondere Anlässe

- (1) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Oberbürgermeister hervorragende Leistungen
 - a) durch Urkunde und/oder
 - b) durch ein Präsent und/oder
 - c) auf sonstige Weisewürdigen.
- (2) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Bretten Ehrenpräsente bereit gehalten. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen wie anderen Gruppen verwendet werden. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (3) Darüber hinaus kann der Ortschaftsrat für vergleichbare besondere Leistungen für den Stadtteil über eine Ehrengabe beschließen.

§ 8 Städtepartnerschaften

Bürgermeister der Partnerstädte, engagierte Mitglieder der Partnerschaftskomitees und im Bereich der Partnerschaften ehrenamtlich engagierten Brettener Aktive können bei Jubiläen und im Sterbefall Ehrenbezeugungen erhalten. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

4. Sport

§ 9 Sportlerehrung

Für besondere sportliche Leistungen kann die Sportlermedaille verliehen werden. Die Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille werden vom zuständigen Fachamt (Amt Bildung und Kultur) erarbeitet und sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 2 beigelegt. Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Empfanges oder einer Sportlergala.

5. Politisches Ehrenamt

§ 10

Ehrungen von Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern

- (1) Langjährige Stadträte und Ortschaftsräte erhalten eine Auszeichnung durch den Gemeindegang bzw. Städtetag Baden-Württembergs nach den jeweils gültigen Richtlinien. Durch den Gemeindegang erfolgen Ehrungen bei einer Gremienmitgliedschaft von 10, 20, 30 oder 40 Jahren. Die durch den Gemeindegang mögliche Ehrung nach 25 Jahren wird analog zu den möglichen Ehrungen durch den Städtetag nicht durchgeführt. Durch den Städtetag erfolgen Ehrungen bei einer Gremienmitgliedschaft von 20, 30 oder 40 Jahren. Die jeweiligen Ehrungen für 20-, 30- und 40-jährige Gremienmitgliedschaft werden zeitlich parallel verliehen.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt erhalten Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte eine Würdigung. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (3) Die Übergabe der unter Abs. 1 aufgeführten Würdigung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister. Die Übergabe der unter Abs. 2 aufgeführten Würdigung erfolgt in einer Sitzung des jeweiligen Gremiums durch den Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher.
- (4) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall von amtierenden und ehemaligen Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 11

Ehrungen von Jugendgemeinderäten

Ehrenbezeugungen bei Jubiläen, beim Ausscheiden und im Sterbefall von Jugendgemeinderäten regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Ehrungen von Oberbürgermeistern und Bürgermeistern

Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall von amtierenden oder ehemaligen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern regeln die Ausführungsbestimmungen.

6. Jubilare, Jubiläen

§ 13

Jubiläen von Einwohnern Alters-, Ehe- und Firmenjubiläen

- (1) Geehrt werden Alters- und Ehejubilare in Bretten durch Überreichung einer oder mehrerer Urkunden und eines Präsentes durch Vertreter der Stadt oder den Ortsteilen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.
- (2) Bei Einladung an den Oberbürgermeister wird anlässlich eines Firmenjubiläums ein Präsent überreicht.

§ 14 Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern

- (1) Anlässlich der Verabschiedung von Mitarbeitern in den Ruhestand bzw. bei Dienstjubiläen wird einmal jährlich eine Feierstunde veranstaltet.
- (2) Geehrt werden Dienstjubilare, die im Kalenderjahr das 25. oder 40. Dienstjahr vollenden werden. Bei zu verabschiedenden Mitarbeitern soll das Kalenderjahr des aktiven Ausscheidens (Altersteilzeit) ausschlaggebend sein.
- (3) Die Gestaltung des Dienstjubiläums und der Verabschiedung ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (4) Ehrenbezeugungen bei Jubiläen und im Sterbefall aktiver oder ehemaliger Bediensteter regeln die Ausführungsbestimmungen.

III. Sonstige Auszeichnungen

§ 15 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.

- (1) Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies nach dem Ableben der Persönlichkeit durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes etc. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.
- (2) Über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und öffentlicher Einrichtungen beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Anregung kann von jedermann an den Oberbürgermeister oder den Gemeinderat gerichtet werden. Sie muss hinreichend begründet sein.

§ 16 Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises

Für Werke die in hervorragender Weise dazu beitragen die Kenntnis über Melanchthons Leben und Werk oder die geistesgeschichtlichen Voraussetzungen, das Umfeld und die Folgen seines Wirkens zu vertiefen kann der Internationale Melanchthonpreis verliehen werden. Die Grundsätze über die Verleihung sind in der „Satzung über die Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises der Stadt Bretten“ aufgeführt. Die Satzung ist als Anlage 3 beigefügt.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Ehrungen durch die Stadt Bretten vom 20. November 2012 außer Kraft.

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Bretten

- Anlage 1 Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst
- Anlage 2 Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille – Sportlerehrung
- Anlage 3 Satzung über die Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises der Stadt Bretten

Nachrichtlich:

Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Stadt Bretten

Folgende weitere Ehrungen können erfolgen:

Neben den oben genannten Ehrungen ist zudem als spezielle Ehrung in Bretten die Verleihung des Melanchthon-Schülerpreises durch die Melanchthon-Schülerpreisstiftung möglich.

Weitere durch Landes- und Bundesvorschriften geregelte Ehrungen sind möglich (z.B. Ehrennadel oder Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg, Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland, Ehrenpatenschaften durch den Bundespräsidenten)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt, gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

Ausgefertigt:

Bretten, den 04.07.2019

.....
Wolff
Oberbürgermeister

Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Bretten		
Aktenzeichen	021.40	
Neufassung	Vorlage-Nr.:	113/2012
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	20.11.2012
	Bekanntmachung:	28.11.2012
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1481 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2013
Neufassung	Vorlage-Nr.:	120/2019
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.07.2019
	Bekanntmachung:	10.07.2019
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1824 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.10.2019
Verantwortliches Amt	Hauptamt	